

Aus dem Bescheid der Landesschulbehörde kann nichts anderes hergeleitet werden. Nach § 68 Abs. 1, 2 NSchG entscheidet die Schulbehörde, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und welche Förderschule besucht werden muss. Damit ist nicht gemeint, dass eine konkrete Förderschule benannt wird, sondern die Art der Förderschule je nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 14 Abs. 1 NSchG). Eine derartige Entscheidung ist hier getroffen worden (verpflichtender Besuch einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen), dies muss auch der Träger der Sozialhilfe gegen sich gelten lassen. Eine weitergehende Entscheidung hat die Schulbehörde nicht getroffen. Der Hinweis auf die D. findet sich ebenso wie der auf die F. nur in den Entscheidungsgründen des Bescheides und soll dem (erziehungsberechtigten) Amtsvormund lediglich eine Hilfestellung geben, welche Schulen geeignet sind, den festgestellten Förderbedarf sicherzustellen. Eine sozialhilferechtlich relevante Entscheidung ist damit nicht verbunden; sie würde zudem die Kompetenzen der Schulbehörde überschreiten. Nicht entscheidungserheblich sind deshalb die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zu den Gesprächen mit der Schulbehörde im Vorfeld der Entscheidung über eine für sinnvoll erachtete Fortsetzung einer anthroposophischen Beschulung und die Kosten eines Schulbesuchs in Bremen.

Da bei einem Besuch der F. für die Antragstellerin keine Kosten anfallen würden, besteht kein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen. Unbeachtlich ist dabei, ob für das Land und die Kommune als Schulträger Kosten entstehen und ob diese möglicherweise niedriger sind als der staatliche Zuschuss für den Besuch einer Privatschule; derartige Kosten sind weder von den Schülern noch dem Sozialhilfeträger zu übernehmen, sondern sind Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge, die jedermann ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage zugutekommen. Besteht kein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen, kann auch aus § 9 Abs. 2 SGB XII oder § 9 Abs. 1 SGB IX (Wunschrecht des Leistungsberechtigten) kein Anspruch hergeleitet werden.

Hieran wird festgehalten: Der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch ist entgegen den Ausführungen im Schriftsatz vom 19. 3. 2010 nicht glaubhaft gemacht. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Landesschulbehörde mit Bescheid vom 25. 8. 2009 lediglich feststellt hat, dass bei der Antragstellerin ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich des Lernens vorliegt und sie verpflichtet ist, mit sofortiger Wirkung eine Förderschule Schwerpunkt Lernen zu besuchen. Eine weitergehende Entscheidung insbesondere über die konkret zu besuchende Schule hat die Schulbehörde nicht getroffen. Deshalb kann offenbleiben, ob eine solche Entscheidung nach § 68 Abs. 2 NSchG in Landkreisen, die für Förderschulen keine Schulbezirke festgelegt haben, überhaupt möglich ist. Fehl geht jedenfalls der Hinweis des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin auf eine konkrete Zuweisung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 NSchG; die Zuweisung erfolgt bei sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich nach der spezielleren Vorschrift des § 68 Abs. 2 Satz 1 NSchG (Seyderhelm/Nagel/Brockmann, Nds. Schulgesetz, § 63 Rn. 4, § 68 Rn. 5).

§§ 92, 93, 94 SGB VIII

Einkommenseinsatz; Wohngeld – Kostenbeitrag; Verfassungsmäßigkeit

Wohngeld ist eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbrachte Leistung i. S. d. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII F. 2006 (jetzt: § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Im Falle des Wohngeldbezugs in der Form des Mietzuschusses ist eine Zweckidentität zwischen Wohngeld und Jugendhilfeleistung i. S. d. § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII F. 2006 (jetzt: § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) jedenfalls hinsichtlich der außerhäuslichen Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen über Tag und Nacht (§ 34 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII) gegeben. § 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 94 Abs. 3 SGB VIII sind verfassungsgemäß.

VGH München, Urteil vom 24. 6. 2010 – 12 BV 09.2527

Aus den Gründen:

I. Die Beteiligten streiten um einen von der Klägerin gegen den Beigeladenen festgesetzten Kostenbeitrag für Leistungen der Jugendhilfe im Zeitraum vom 1. 11. 2007 bis 31. 5. 2008, den der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid von ursprünglich 492,85 € monatlich auf 16,66 € monatlich herabgesetzt hat.

Der am 24. 7. 1971 geborene Beigeladene ist erwerbstätig und Vater des am 17. 4. 1999 geborenen T., der am 7. 1. 2001 geborenen J., des am 12. 4. 2004 geborenen D. und der am 19. 8. 2007 geborenen X. Seine nicht erwerbstätige Ehefrau bezieht das Kindergeld für vier Kinder.

Nach vorausgegangener teilstationärer Betreuung gewährte die Klägerin in Absprache mit deren Eltern mit Bescheid vom 23. 11. 2007 ab dem 20. 11. 2007 Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII für das Kind J. durch dessen Unterbringung in einem Kinderheim. Mit zeitlich vorausgegangenem Beschluss vom 22. 11. 2007 entzog das Amtsgericht A. den sorgeberechtigten Eltern vorläufig das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, zur Regelung der ärztlichen Versorgung und zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen für das Kind J. und übertrug es einem Pfleger. Mit einem weiteren Beschluss vom 27. 11. 2007 entzog das Amtsgericht A. den Eltern vorläufig das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, zur Regelung der ärztlichen Versorgung und zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen auch für die Kinder T., D. und X. Die drei Kinder wurden am 28. 11. 2007 vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Klägerin in Obhut genommen und in einem Kinderheim bzw. in der Bereitschaftspflege untergebracht.

Für die geleisteten Jugendhilfemaßnahmen wendet die Klägerin monatlich insgesamt etwa 12 000 € auf. Dem Beigeladenen und seiner Ehefrau wurde unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt, dass sie in angemessenem Umfang einen Kostenbeitrag zu leisten hätten, und dass Elternteile getrennt herangezogen werden.

Nach Vorlage von Einkommensnachweisen durch den Beigeladenen und seine Ehefrau sowie nach deren Anhörung forderte die Klägerin von der Ehefrau des Beigeladenen mit Bescheid vom 9. 1. 2008 einen monatlichen Kostenbeitrag für

Kopie für Nacharbeiten von 4/11
 für Klausur am 17. 11. 11 / 10. 11. 11
 2. 11. 11

die Hilfe zur Erziehung für die Tochter X. in Höhe von 154 € ab dem 27. 11. 2007 und mit weiterem Bescheid vom 9. 1. 2008 einen monatlichen Kostenbeitrag für die den Kindern T., D. und J. geleistete Jugendhilfe in Höhe von insgesamt 487 € ab dem 30. 11. 2007 entsprechend der Höhe des für die vier Kinder jeweils gezahlten Kindergeldes. Über die Widersprüche der Ehefrau gegen die an sie gerichteten Kostenbeitragsbescheide, mit der sie geltend macht, seit Dezember 2007 das Kindergeld tatsächlich nicht mehr zu erhalten, ist – soweit aus den Akten ersichtlich – noch nicht entschieden worden.

Vom Beigeladenen forderte die Klägerin mit weiterem Bescheid vom 9. 1. 2008 einen monatlichen Kostenbeitrag für die den Kindern J., T. und D. gewährte Jugendhilfe in Höhe von 492,85 € ab dem 30. 11. 2007. Das entsprechende monatlichen Kostenbeiträge für J. von 257,85 €, für T. von 165 € und für D. von 70 €.

Der Beigeladene erhob Widerspruch. Die Heranziehung zu den geltend gemachten Kostenbeiträgen stelle eine besondere Härte dar, denn er und seine Ehefrau fielen dadurch in den Sozialhilfebezug. Da eine für längere Zeit wirkende Sorgerechtsregelung noch offen sei, könne dem Beigeladenen nicht zugemutet werden, eine kleinere Wohnung zu beziehen, weil mit der Rückkehr der Kinder zu den Eltern zu rechnen sei.

Mit dem hier angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 9. 5. 2008 hob die Regierung von Schwaben den gegen den Beigeladenen ergangenen Bescheid der Klägerin vom 9. 1. 2008 insoweit auf, als darin ein Kostenbeitrag festgesetzt wurde, der den Betrag von 16,66 € monatlich übersteigt und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Mit Urteil vom 2. 6. 2009 hob das VG den Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 9. 5. 2008 insoweit auf, als der mit Bescheid der Klägerin vom 9. 1. 2008 vom Beigeladenen verlangte monatliche Kostenbeitrag für die Zeit ab dem 1. 1. 2008 auf einen Betrag von weniger als 388 € herabgesetzt worden ist. Im Übrigen wies das VG die Klage ab.

II. Die Berufung ist begründet, weil das VG den zu erhebenden Kostenbeitrag für den Zeitraum vom 30. 11. 2007 bis zum 31. 5. 2008 zu Unrecht auf monatlich 388 € beschränkt und die Klage im Übrigen abgewiesen hat. Der Beklagte hat insoweit unter Beachtung der folgenden Entscheidungsgründe erneut über den Widerspruch des Beigeladenen zu entscheiden (BVerwGE 13, 195; BVerwGE 70, 196 [201] = FEVS 34, 89; Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2005, § 79 Rn. 36) und dabei etwaige Änderungen im Sachverhalt zu beachten, die bis zum Zeitpunkt des Erlases eines neuen Widerspruchsbescheides eintreten.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Abänderung der Höhe der von der Klägerin vom Beigeladenen geforderten monatlichen Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 30. 11. 2007 bis zum 31. 5. 2008 durch die Regierung von Schwaben im Widerspruchsbescheid vom 9. 5. 2008. Schon im Hinblick auf die regelmäßig zeitlich eng begrenzte Inobhutnahme ist nicht ersichtlich, dass der Kostenbeitragsbescheid als Dauerverwaltungsakt erlassen worden ist.

Die Klage ist zulässig. Der von der Klägerin isoliert angefochtene Widerspruchsbescheid enthält für die Klägerin erstmals eine Beschwerde i. S. d. § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (Eyer mann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 79 Rn. 14), woraus sich auch ihre

Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) ergibt (Sodan/Ziekow, a. O., § 79 Rn. 31), denn sie handelt bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGSG; s. auch Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 42 Rn. 140).

Die Klage ist auch begründet, denn der angefochtene Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 9. 5. 2008 ist rechtswidrig und die Herabsetzung der Beitragshöhe im Widerspruchsverfahren verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Klägerin hat gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf einen monatlichen Kostenbeitrag jedenfalls in der geltend gemachten Höhe von monatlich 492,85 €. Der Beklagte ist als Rechsträger der handelnden Regierung von Schwaben auch passivlegitimiert (§ 78 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwGO; Sodan/Ziekow, a. O., § 79 Rn. 56).

Die Rechtsgrundlage für den vom Beigeladenen erhobenen Kostenbeitrag findet sich in § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 SGB VIII in der hier einschlägigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134; SGB VIII F. 2006), wonach Kostenbeiträge für die Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform und für die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen von deren Eltern (s. § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII F. 2006) verlangt werden. Offenbleiben kann die Frage, ob die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung Voraussetzung für die Kostenbeitragshebung ist (vgl. auch VGH München, E. v. 9. 2. 2010 – 12 ZB 08.5230), weil sowohl die Inobhutnahme als auch die Hilfe zur Erziehung hinsichtlich der Tochter J. rechtmäßig waren. Das bedarf im Falle eines teilweisen Entzuges des Sorgerechts wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauches eines der betroffenen Kinder (s. dazu Beschluss des Amtsgerichts) keiner weiteren Vertiefung.

Nach dem durch Art. 1 Nr. 49 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. 9. 2005 (BGBl. I S. 2729) geänderten § 92 Abs. 2 SGB VIII F. 2006 werden die Eltern – auch wenn sie zusammenleben – jeweils durch gesonderte Leistungsbescheide getrennt zum Kostenbeitrag herangezogen.

Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich dabei nach § 94 Abs. 1 SGB VIII F. 2006. Demzufolge sind die kostenbeitragspflichtigen Elternteile aus ihrem jeweiligen Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 SGB VIII F. 2006, die des angemessenen Kostenbeitrags nach § 94 SGB VIII F. 2006 i. V. m. der KostenbeitragsVO. Der Senat hat weiterhin keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der hier vorgesehenen Pauschalierung der Kostenbeiträge (vgl. VGH München, FEVS 59, 522). Wer den Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII F. 2006).

Demzufolge ergibt sich beim Beigeladenen ein zu berücksichtigendes Einkommen (zum Einkommensbegriff s. VGH München, E. v. 11. 3. 2009 – 12 CS 08.3091 und v. 10. 2. 2010 – 12 ZB 08.3290) in Höhe von monatlich 1 561,76 €.

Es setzt sich zusammen aus seinem Nettoerwerbseinkommen in Höhe von monatlich 1 498,11 €. Hinzu kommen jährliche Sonderzuwendungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld; hier anteilig mit monatlich 17,27 € und 46,38 €. Denn insoweit ergibt sich ein von der strikten Zuflussstheorie abweichender Anrechnungszeitraum, der es ermöglicht, einmalige Zahlungen aufgrund eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses im Wege des Jahresbetrags zu ermitteln und auf zwölf Monate aufzuteilen (so auch das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., abgedruckt in JAmT 2008, 480; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 93 Rn. 8; Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 93 Rn. 3; VG Magdeburg, E. v. 17. 2. 2010 – 4 A 27/09 unter Hinweis auf BSG, FEVS 61, 97). Maßgebend dabei ist, dass diese einmaligen Zahlungen in direktem Zusammenhang mit der kontinuierlich ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen und in der Regel auch nur anteilig geleistet werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand. Das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld werden damit nicht zum fiktiven Einkommen, sondern sie werden so aufgeteilt, wie diese Einkünfte für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen sollen.

Ebenfalls anzusetzen – allerdings nicht als Einkommen – ist das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, das ausweislich des Bescheides der Stadt A. vom 23. 10. 2007 der gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG wohngeldberechtigte Beigeladene bezieht. Zwar ist das Wohngeld eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbrachte Leistung i. S. d. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII F. 2006. Zuletzt in seiner Entscheidung vom 16. 12. 2004 (FEVS 51, 343) hat das BVerwG eine solche ausdrückliche Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 WoGG gesehen, in dem es heißt, dass Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- und Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet werde (ebenso VGH Mannheim, FEVS 51, 90; Hauck, SGB VIII, Stand Dezember 2009, § 93 Rn. 13 f.; ebenso die vom VG zitierte Fundstelle Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 93 Rn. 15 zur früheren Fassung der Vorschrift). § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII F. 2006 soll verhindern, dass Leistungen, die nach ausdrücklicher öffentlich-rechtlicher Bestimmung für einen bestimmten Zweck erbracht werden, vom Hilfesuchenden für einen anderen Zweck eingesetzt werden müssen (s. dazu OVG Münster, FEVS 46, 452 = FamRZ 1996, 900). Der anderen Auffassung von Schindler, der die Nichtberücksichtigung des Wohngeldes angesichts der Nichtabsetzbarkeit von Mietkosten als ungerechtfertigte Privilegierung ansieht (Frankfurter Kommentar SGB VIII, a. a. O., § 93 Rn. 11), steht insoweit der klare Gesetzeswortlaut entgegen.

Gleichwohl liegt eine Zweckidentität zwischen Wohngeld und Jugendhilfe hinsichtlich der außerhäuslichen Unterbringung der Kinder über Tag und Nacht vor. § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII F. 2006 bestimmt insoweit, dass zweckidentische Geldleistungen zwar nicht zum Einkommen zählen, aber unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind. Mit dieser dem früheren § 77 BSHG nachgebildeten Vorschrift (so auch Hauck, a. a. O., § 93 Rn. 11) soll zum einen der Nachrang von Jugendhilfeleistungen gesichert werden und es sollen zum anderen Doppelleistun-

gen aus öffentlichen Kassen für ein und denselben Zweck vermieden werden (BVerwG, FEVS 33, 353).

Der Jugendhilfeträger stellt hier den vollständigen Unterhalt für die vier Kinder außerhalb des Elternhauses sicher (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Demzufolge können diese vier Kinder bei der Wohngeldberechnung nicht mehr berücksichtigt werden, denn insoweit decken beide Leistungen denselben Bedarf (Frankfurter Kommentar SGB VIII, a. O., § 93 Rn. 13). Das Wohngeld stellt einen pauschalen, aber nicht den Bedarf deckenden Zuschuss zur Wohnraummiete dar, der sich insbesondere an der Zahl der Familienangehörigen, die wohngeldrechtlich zum Haushalt gehören, orientiert (BVerwGE 75, 168 = FEVS 36, 184). Deshalb ist jedenfalls der Teil des Wohngeldes in Ansatz zu bringen, der allein hinsichtlich der vier außerhäuslich untergebrachten Kinder erbracht wird, denn diese rechnen gemäß § 4 Abs. 2 WoGG in der hier einschlägigen früheren Fassung 2007 als Familienmitglieder nicht (mehr) zum Haushalt des Beigeladenen. Damit entfielen der Wohngeldanspruch des Beigeladenen wegen Überschreitung der Einkommensgrenze für einen Zweipersonenhaushalt. Abweichend vom Ansatz des VG ist das Wohngeld infolgedessen nicht als Einkommen anzurechnen, sondern gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII F. 2006 unabhängig vom Kostenbeitrag anzusetzen.

Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld, weil es der Beigeladene tatsächlich nicht bezieht (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII F. 2006; zum Verhältnis Kindergeld zur Hilfe zur Erziehung zuletzt BVerwG, B. v. 9. 2. 2006 – 5 B 53.05).

Von diesem Nettoerwerbseinkommen – ohne Wohngeld – sind nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII F. 2006 pauschal 25 v. H., das sind 390,44 €, in Abzug zu bringen für die dort in Satz 2 aufgezählten Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person, weil höhere Belastungen schon nicht geltend gemacht worden sind. Die vom Beigeladenen angegebene Mietkosten kommen hier nicht zum Abzug (s. dazu Wiesner, SGB VIII, § 93 Rn. 24), weil sie bereits bei der Berechnung der Kostenbeiträge nach der KostenbeitragsVO berücksichtigt worden sind (ebenso OVG Lüneburg, FEVS 62, 95; OVG Saarlouis, E. v. 22. 3. 2010 – 3 D 9/10; OVG Münster, E. v. 18. 12. 2008 – 12 E 1458/08).

Mit dem so gemäß § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII F. 2006 ermittelten maßgeblichen Monatseinkommen in Höhe von 1 171,32 € unterfielen der Beigeladene der Einkommensgruppe 6 der Anlage zu § 1 KostenbeitragsVO, wie auch das VG im Ergebnis zutreffend festgestellt hat. Wegen der gemäß § 1609 BGB in seiner bis zum 31. 12. 2007 geltenden Fassung noch bis Ende 2007 zu berücksichtigenden gleichrangigen Unterhaltspflicht seiner Ehefrau ist der Beigeladene aber, weil auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 KostenbeitragsVO erfüllt sind, bis zum 31. 12. 2007 einer um zwei Stufen niedrigeren Einkommensgruppe zuzuordnen.

Er hat deshalb bis zum 31. 12. 2007 nach der Einkommensgruppe 4 der Anlage zu § 1 KostenbeitragsVO einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 400 € für die Jugendhilfemaßnahmen für die Kinder J. (250 €), T. (100 €) und D. (50 €) zu leisten. Für die Inobhutnahme des vierten Kindes fällt kein Kostenbeitrag an, denn die KostenbeitragsVO sieht ab der vierten vollstationär untergebrachten Person

nur noch den Einsatz des Kindergeldes vor (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KostenbeitragsVO), das der Beigeladene aber nicht bezieht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KostenbeitragsVO).

Für die Zeit ab dem 1. 1. 2008 entfällt wegen der nunmehr eingetretenen Nachrangigkeit der Unterhaltspflicht des Beigeladenen für seine Ehefrau durch die Reform des Unterhaltsrechts, die der Verordnungsgeber bei Erlass der KostenbeitragsVO bereits in den Blick genommen hatte (dazu auch OVG Schleswig, E. v. 24. 8. 2009 unter Hinweis auf BRDrs. 648/05 S. 10), diese Zuordnung zu einer von zwei Stufen niedrigeren Einkommensgruppe gemäß § 4 Abs. 1 KostenbeitragsVO, sodass es bei der Zuordnung zur Einkommensgruppe 6 verbleibt. Er hat deshalb ab dem 1. 1. 2008 nach der Einkommensgruppe 6 der Anlage zu § 1 KostenbeitragsVO einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 585 € für die Jugendhilfemaßnahmen für die Kinder J. (305 €), T. (180 €) und D. (100 €) zu leisten.

Addiert man zu den so errechneten Kostenbeiträgen des Beigeladenen jeweils das Wohngeld in Höhe von monatlich 221 €, das außerhalb der Einkommensberechnung zum Ansatz kommt (s. dazu oben), zeigt sich, dass der von der Klägerin für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum eingeforderte monatliche Kostenbeitrag in Höhe von 492,85 € auch im Falle etwaiger weiterer Kürzungen im Hinblick auf Unterhaltsansprüche gemäß § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII Bestand hat, wie die von den Beteiligten vorgelegten unterschiedlichen Mangelberechnungen zeigen.

Die hier einschlägigen § 92 Abs. 2 Halbsatz 2. und § 94 Abs. 3 SGB VIII sind weder verfassungswidrig noch liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung des Beigeladenen durch die Heranziehung zum Kostenbeitrag vor, die zu einer Herabsetzung des vom Beigeladenen zu leistenden monatlichen Kostenbeitrages im streitgegenständlichen Zeitraum auf weniger als 492,85 € veranlassen würde. Der vom VG unter Hinweis auf Böcherer (in Kunkel, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 94 Rn. 24) „eingeschränkten Anwendung“ der § 92 Abs. 2 Halbsatz 2, § 94 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. den Regelungen der KostenbeitragsVO folgt der Senat aus diesem Grunde nicht.

Es liegt kein Verfassungsverstoß darin, dass der Gesetzgeber mit Art. 1 Nr. 49 KICK die Vorschriften der §§ 91 bis 94 SGB VIII neu gefasst hat und dabei in § 92 Abs. 2 SGB VIII F. 2006 bestimmt, dass Elternteile – auch wenn sie zusammenleben – jeweils durch gesonderte Leistungsbescheide getrennt zum Kostenbeitrag heranzuziehen sind. Die von Kunkel (derselbe, Jugendhilfrecht, 6. Aufl. 2010, Rn. 331) beanstandete „merkwürdige gesellschaftspolitische Sicht“ begründet keinen Verstoß gegen Art. 3 oder 6 GG, weil weder die eine noch die andere Grundrechtsbestimmung dem Beigeladenen einen aus der Verfassung herzuleitenden Rechtsanspruch auf Beibehaltung der bisherigen gesamtschuldnerischen Heranziehung (s. etwa § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII i. d. F. v. 8. 12. 1998, BGBl. I S. 3546) zum Kostenbeitrag einräumt.

In der nunmehr getrennten Heranziehung zusammenlebender Elternteile zum Kostenbeitrag liegt kein Verstoß gegen Art. 6 GG, der ein umfassendes, an den Staat gerichtetes Schutzgebot hinsichtlich der aus Eltern und Kindern bestehenden Familiengemeinschaft sowohl im materiell-persönlichen wie auch im materiell-

wirtschaftlichen Bereich statuiert und insbesondere auch ein Verbot enthält, Ehe und Familie auch im Bereich der staatlichen Gewährung von Leistungen durch staatliche Maßnahmen zu benachteiligen (Leibholz/Rinck, GG, Stand Mai 2010, Art. 6 Rn. 71 m. w. N.). Der Gesetzgeber knüpft gerade nicht an der Unterscheidung Ehegatten/Familienangehörige zu Ledigen/Nichtfamilienangehörigen an. Er verletzt aber auch nicht seine allgemeine Pflicht zu einem Familienlastenausgleich. Art. 6 GG enthält keine Entscheidung dazu, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher Ausgleich vorzunehmen ist. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen können so aus dem Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG nicht hergeleitet werden (BVerfGE 107, 205 [213]; Leibholz/Rinck, a. O., Rn. 74 f.).

Auch Art. 3 GG ist – in Zusammenschau mit Art. 6 GG – nicht verletzt. Es liegt im erweiterten Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber im Sozialleistungsrecht zusteht (ausführlich dazu BVerfG, NJW 2010, 505 = ZFSH/SGB 2010, 152 = FamRZ 2010, 429), bei der Erhebung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 ff. SGB VIII die gesamtschuldnerische Heranziehung oder die getrennte Heranziehung auch zusammenlebender Elternteile zu wählen, solange sich hieraus ergebende unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Denn der Gesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls dann nicht verlassen, wenn eine Ungleichbehandlung, die eine verfassungsrechtlich geschützte Position verletzen würde, etwa wie hier durch Härtefallregelungen ausgeschlossen werden kann (dazu BVerfG, E. v. 14. 4. 2010 – 1 BvL 8/08 Rn. 52).

In der Begründung zur KostenbeitragsVO vom 23. 8. 2005 (BRDrs. 648/05) ist ausgeführt, dass die zum Teil erheblichen Unterschiede in der Belastung, die mütter unter willkürlich erschienen, nun durch die Harmonisierung bei der Heranziehung beseitigt wurden. So seien bislang für dieselbe Leistung Elternteile mit demselben Einkommen je nach Lebenssituation und/oder Art der Leistung unterschiedlich belastet worden. Die Kostenbelastung getrennt lebender Eltern habe bis zum Doppelten der Belastung von zusammenlebenden Eltern erreicht. Dies habe eine deutliche Privilegierung von zusammenlebenden Eltern zur Folge gehabt, weil von ihnen nur ein Kostenbeitrag maximal in Höhe der ersparten Aufwendungen habe erhoben werden können. Getrennt lebende Eltern hätten dagegen in doppelter Höhe herangezogen werden können. Während der Elternteil, bei dem das Kind vor der Unterbringung gelebt habe, einen Kostenbeitrag maximal in Höhe der ersparten Aufwendungen habe leisten müssen, sei zusätzlich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Ohne jegliche Berücksichtigung sei bei dieser Form der Beteiligung an den Kosten geblieben, dass zusammenlebende Eltern aufgrund dieser Lebenssituation und der gemeinsamen Haushaltsführung in der Regel finanziell im Vorteil gegenüber getrennten Eltern seien, die jeweils einen eigenen Haushalt führen müssten. Die vorgesehene Angleichung werde zusammenlebende Eltern stärker als bisher belasten. Damit werde jedoch nur eine nicht gerechtfertigte Privilegierung zurückgenommen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung Geltung verschafft. Auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwick-

lung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) vom 6. 9. 2004 (BTDrs. 15/3676 S. 27) weist darauf hin, dass die Kosten der erbrachten Leistungen mit Blick auf die Situation der öffentlichen Haushalte stärker als bisher mit den Kostenbeiträgen verbunden werden sollen. Anders ausgedrückt, hat der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz die Kostenbeteiligung ausdrücklich mit Blick auf die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen reformieren wollen (so auch Frankfurter Kommentar SGB VIII, a. O., § 92 Rn. 17).

Diese Überlegungen, die der Neukonzeption des Kostenbeitragsrechts durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz insgesamt zugrunde lagen, zeigen, dass die getrennte Heranziehung der zusammenlebenden Elternteile auch im Hinblick auf § 94 Abs. 3 SGB VIII, der den Einsatz des Kindergeldes regelt (s. dazu noch BVerwGE 108, 222 = FEVS 49, 385), nicht willkürlich erfolgt ist und darin auch keine planwidrige Regelungslücke vorliegt (s. dazu BTDrs. v. 6. 9. 2004, a. O., S. 28 [42]), die im vorliegenden Fall Raum für einen korrigierenden Eingriff durch die Rechtsprechung ließe.

Der Beigeladene ist durch den Kostenbeitragsbescheid der Klägerin auch nicht unzumutbar belastet. § 92 SGB VIII enthält in seinen Absätzen 4 und 5 Einschränkungen für die Erhebung von Kostenbeiträgen, die sicherstellen, dass in Fällen unzumutbarer Beeinträchtigung Kostenbeiträge nicht erhoben werden. § 92 Abs. 4 SGB VIII steht nicht entgegen, denn Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangiger Berechtigter sind beachtet und auch eine Schwangerschaft oder eine Betreuung eines Kindes bis zum sechsten Lebensjahr liegt nicht vor.

Aber auch nach § 92 Abs. 5 SGB VIII kommt eine Minderung des Kostenbeitrags nicht in Betracht. Nach dessen Satz 2 kann von der Kostenbeitragserhebung abgesehen werden, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig ist, während dessen Satz 1 bestimmt, dass von der Erhebung abgesehen werden soll, wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Damit sind allerdings nicht jegliche Härten und ein für den Pflichten unbilliges Ergebnis gemeint (so ausdrücklich Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand Mai 2009, § 92 Rn. 23). Der Begriff der besonderen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt, und setzt voraus, dass eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Ermittlung des Kostenbeitrages berücksichtigt werden kann (Hauck, a. O., § 92 Rn. 28 m. w. N.). Maßgebend sind dabei die Umstände des Einzelfalles, wenn sie zu einem Ergebnis führen, das den Leitvorstellungen der §§ 91 bis 93 SGB VIII nicht entspricht (so auch OVG Münster, E. v. 17. 3. 2009 – 12 A 3019/08; Wiesner, a. O., § 92 Rn. 20 unter Hinweis auf OVG Hamburg, FEVS 44, 448).

Eine solche besondere Härte kann beim Beigeladenen nicht festgestellt werden. Sie liegt insbesondere nicht darin, dass bei eigenem Bezug des Kindergeldes nach § 6 BKGG sein Kostenbeitrag anders – nämlich höher – zu berechnen wäre. Sie ergibt sich auch nicht daraus, dass – dem Willen des Gesetzgebers folgend – eine gegenüber dem früheren Rechtsstand betragsmäßig höhere Heranziehung zu den

Jugendhilfekosten bei zusammenlebenden Eltern erfolgt. Dabei ist davon auszugehen, dass eine vom Gesetzgeber gewollte allgemein höhere Belastung, die aufgrund gesetzlicher Regelung eine Vielzahl von Einzelfällen betrifft, in der Regel keine besondere Härte im Einzelfall darstellt, weil sie schon nicht den Leitvorstellungen, die den §§ 91 bis 93 SGB VIII zugrunde liegen, widerspricht. Das wird deutlich in § 8 Abs. 1 KostenbeitragsVO, der als Übergangsregelung vorsieht, dass nur dann, wenn sich bei der Umstellung der Heranziehung zu den Kosten nach Maßgabe des nunmehr aufgehobenen § 97 b SGB VIII ein Kostenbeitrag ergibt, der mehr als 20 v. H. über der bisherigen Belastung liegt, in den ersten sechs Monaten nach der Umstellung und auch nur bis zur Einkommensgruppe 12 eine hälftige Erhöhung vorzunehmen ist; danach ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu erheben.

Mithin ergibt sich auch aus den von den Beteiligten vorgelegten verschiedenen Vergleichsberechnungen keine solche besondere Härte für den Beigeladenen. Zudem kommt der Senat wegen des Einsatzes des vom Ehemann bezogenen Wohngeldes im Ergebnis zu einer anderen Einkommensberechnung. Und es findet sich auch keine überzeugende Begründung dafür, weshalb die Tatsache, dass seine Ehefrau im Falle der Bezugsberechtigung für das Kindergeld den Gesamtbetrag gemäß § 94 Abs. 3 SGB VIII einsetzen muss, zu einer besonderen Härte allein beim Beigeladenen führen soll (s. dazu etwa auch § 8 Abs. 2 KostenbeitragsVO, der sich allerdings allein auf die Fälle des vorausgehenden Absatzes 1 bezieht). Eine Anrechnung des von einem Elternteil geleisteten Kostenbeitrages auf die Kostenbeitragspflicht des anderen kommt nicht in Betracht (so ausdrücklich Hauck, a. O., § 92 Rn. 12). Eine auf der Basis des „Familieneinkommens“ geführte Vergleichsberechnung mit gegenseitiger Verrechnung gezahlter Kostenbeiträge widerspricht der vom Gesetzgeber verlangten getrennten Kostenbeitragserhebung.

Letztlich führt die Tatsache, dass er weiterhin für den gesamten Wohnraum Miete zu zahlen hat, nicht zu einer besonderen Härte beim Beigeladenen, denn § 92 Abs. 5 SGB VIII erfasst nur atypische Fälle (dazu Wiesner, a. O., § 92 Rn. 20). Dementgegen ist es der Regelfall, dass die bisherige Wohnung auch im Falle von Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses beibehalten wird, denn es ist Ziel jeder Jugendhilfeleistung, die Erziehungsbedingungen zu verbessern und im Falle der Fremdunterbringung die Rückkehr des Kindes in seine Familie zu ermöglichen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Der Beigeladene wird durch die Anrechnung des hälftigen Mietzinses nach Kopfteilen auch nicht in unzumutbarer oder gar existenzgefährdender Weise belastet, indem der auf die Kinder entfallende Anteil des Wohngeldes (s. dazu oben) bei ihm als gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG allein Wohngeldberechtigter in Ansatz gebracht wird.

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob die Ehefrau des Beigeladenen durch die Anrechnungsregelung in § 94 Abs. 3 SGB VIII (s. dazu VGH München, E. v. 15. 9. 2008 – 12 C 08.315) besonders hart getroffen wäre (zur Anrechnung von Kindergeld auf Sozialleistungen und zum Zweck des Kindergeldes zuletzt BVerfG, E. v. 11. 3. 2010, NJW 2010, 1803), und ob hier die Härtefallregelung des § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII zum Zuge käme (allgemein dazu das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., abge-

druckt in JAmt 2008, 255; Frankfurter Kommentar SGB VIII, a. a. O., Rn. 30; a. A. VG Freiburg, E. v. 26. 6. 2008 – 4 K 1466/06 m. w. N.), wovon auch die Landesantwortschaft ausgeht. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Ehefrau des Beigeladenen neben dem Kindergeld für die Tochter X. ausweislich des Bescheides des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben, vom 17. 9. 2009 Elterngeld in Höhe 300 € bei einem monatlichen Auszahlungsbetrag in Höhe von 150 € erhält und anteilig die Unterkunftskosten zu tragen hat.

§ 22 SGB II

Schönheitsreparaturen; Unwirksame Mietvertragsklausel

Ein Anspruch auf Kostenübernahme für Schönheitsreparaturen nach § 22 SGB II scheidet daran, dass zwar eine vertragliche Regelung vorliegt, nach der die Hilfesbedürftige als Mieterin zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, diese jedoch zivilrechtlich unwirksam ist. Es verbleibt daher bei dem Grundsatz des § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach die Schönheitsreparaturen als Aufwendungen zur Erhaltung der Mietsache vom Vermieter durchzuführen sind.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. 7. 2010 – L 7 AS 60/09

Aus den Gründen:

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen in Höhe von ca. 1 200 € nach dem Grundsicherungsrecht des SGB II geltend machen kann.

Die Klägerin ist 1942 geboren. Sie bewohnt seit 1985 eine 53 qm große Mietwohnung in der B.-Straße in E. In dem vom Vermieter verwendeten Formularmietvertrag vom 22. 2. 1985 ist unter § 9 unter der Überschrift „Schönheitsreparaturen“ Folgendes vereinbart:

„Der Mieter verpflichtet sich, die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Vermieter ist berechtigt, die Ausführung der Schönheitsreparaturen für Küche, Baderäume, Toiletten und Dielen in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren, für andere Räume in einem solchen von vier bis sechs Jahren zu verlangen, soweit nicht nach dem Grad der Abnutzung eine frühere Ausführung erforderlich ist.“

Nachdem die Klägerin in der Vergangenheit Leistungen nach dem BSHG bezogen hatte, gewährte ihr die Beklagte seit Anfang 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 23. 5. 2007 bewilligte die Beklagte diese Leistungen zuletzt für den Zeitraum vom 1. 1. 2007 bis zum 30. 6. 2007. Die tatsächlichen Kosten der Klägerin für Unterkunft und Heizung wurden weiterhin in vollem Umfang übernommen.

Mit Bescheid vom 19. 6. 2007 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund der Klägerin eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. 7. 2007.

Am 5. 3. 2007 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Kosten für eine durchzuführende Wohnungsrenovierung. Seit März 1985 wohnte sie in ihrer Wohnung und in dieser Zeit – in 22 Jahren – sei ihr nur ein Mal Geld für Tapeten gewährt worden. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9. 5. 2007 eine Zusicherung zu den Aufwendungen für die Renovierung ab; der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, die von der Klägerin geltend gemachten Kosten für die durchzuführenden Schönheitsreparaturen zu tragen.

Zwar sei die Geltendmachung von Schönheitsreparaturen als Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Klägerin habe aber gleichwohl keinen Anspruch auf Zusage der Übernahme der zu erwartenden Kosten der Schönheitsreparaturen. Denn die Schönheitsreparaturen seien von dem Vermieter der Klägerin und nicht von der Klägerin selbst zu tragen. Der Klägerin entstünden damit keine gegenüber der Beklagten geltend zu machenden Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II.

Soweit in § 9 des Mietvertrages vereinbart worden sei, dass in Abweichung zu der gesetzlichen Regelung des § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB die Klägerin die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat, sei diese Vereinbarung wegen der in ihr enthaltenen Fristenregelung gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. § 9 des Mietvertrages unterliege als allgemeine Geschäftsbedingung i. S. d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB der inhaltlichen Kontrolle der §§ 307 ff. BGB. Die Vereinbarung sei eine vonseiten des Vermieters vorformulierte Vertragsbedingung für eine Vielzahl von Verträgen, die der jeweils anderen Vertragspartei – hier den jeweiligen Mietern – bei Abschluss eines Vertrags gestellt wird. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB seien Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung sei u. a. gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Grundsätzlich könne der Vermieter nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung seine in § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB normierte Pflicht zur Durchführung u. a. von Schönheitsreparaturen durch Vereinbarung – auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auf den Mieter übertragen. Eine formularvertragliche Bestimmung, die den Mieter allerdings mit Renovierungspflichten belaste, die über den tatsächlichen Renovierungsbedarf hinausgehen, sei mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vereinbar. Denn sie lege dem Mieter eine höhere Instandhaltungsverpflichtung auf, als der Vermieter dem Mieter ohne die vertragliche Abwälzung der Schönheitsreparaturen gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB schulden würde (Hinweis auf BGH, U. v. 5. 4. 2006 – VIII ZR